

## Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

### Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 125 StGB — (. . . StrÄndG) — Drucksache 10/901 —

### Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Dr. de With

#### A. Ablauf der Beratungen

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 125 StGB — (. . . StrÄndG) wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 57. Sitzung vom 24. Februar 1984 in erster Lesung beraten und in seiner 59. Sitzung vom 15. März 1984 an den Rechtsausschuß zur Federführung sowie an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Regierungsentwurf in seiner 33. Sitzung vom 3. Oktober 1984, 35. Sitzung vom 24. Oktober 1984 und in seiner 39. Sitzung vom 12. Dezember 1984 in einer öffentlichen Anhörung, an der auch der Innenausschuß beteiligt war, beraten.

Das Ergebnis der Anhörung läßt sich wie folgt zusammenfassen: Von den 23 erschienenen Sachverständigen sprachen sich fünf uneingeschränkt für den Regierungsentwurf aus. Zwei weitere Sachverständige akzeptieren zwar die Regelung des § 125 Abs. 2, nicht aber die des Absatzes 3 des Regierungsentwurfs.

Elf Sachverständige sahen keinen strafrechtlichen Regelungsbedarf und meinten, insbesondere mit polizeitaktischen Verbesserungen bestehenden Problemen beikommen zu können.

Fünf Sachverständige bejahten zwar den strafrechtlichen Regelungsbedarf, hielten aber den vorgelegten Regierungsentwurf für ungeeignet.

Von den Sachverständigen, die den Regierungsentwurf ablehnten, wurde überwiegend die Praktikabilität der Entwurfslösung in Frage gestellt, in vier Stellungnahmen auch deren Verfassungsmäßigkeit.

Von den Sachverständigen, die den Regierungsentwurf begrüßten, wurde in drei Stellungnahmen darüber hinaus ein strafrechtliches Verbot von Vermummung und passiver Bewaffnung gefordert.

Demgegenüber wurde in vier den Regierungsentwurf ablehnenden Stellungnahmen die Sanktionierung von Vermummung oder passiver Bewaffnung als Ordnungswidrigkeit gefordert, und zwar sowohl von solchen Sachverständigen, die keinen strafrechtlichen Regelungsbedarf sahen, als auch von solchen, die diesen zwar bejahten, den vorgelegten Regierungsentwurf aber ablehnten.

Nach der Anhörung bemühten sich die Mitglieder der Koalitionsfraktionen um eine Gesetzesformulierung, die sowohl auf die von ihnen erkannten Mißstände bei Demonstrationen eine angemessene Antwort darstellen als auch den Bedürfnissen der Praxis noch besser Rechnung tragen sollte.

Die Regierungskoalition legte dazu eine Neuformulierung mit Zusatzanträgen für das Versammlungsgesetz vor, die die Grundlage der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses bildete.

Diese Fassung war Gegenstand der Beratungen des Rechtsausschusses in seiner 55. Sitzung vom

19. Juni 1985 und 56. Sitzung vom 26. Juni 1985. Die Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, die zweite Fassung in einem Anhörungsverfahren auf ihre Verfassungsmäßigkeit und ihre praktischen Auswirkungen hin zu überprüfen, da es sich um neue bisher nicht beratene Vorschläge handele — erstmals wurde überdies das Versammlungsgesetz einbezogen —, hat die Regierungskoalition mit Mehrheit abgelehnt.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses war demgegenüber der Auffassung, daß das für die Minderheit in der Geschäftsordnung geregelte Anhörungsrecht durch die umfangreiche Anhörung vom 12. Dezember 1984 — insbesondere im Hinblick auf den umfangreichen Fragenkatalog, der auch das Problem der Vermummung und passiven Bewaffnung beinhaltete — verbraucht sei.

Sie war der Meinung, daß auch die verfassungsrechtlichen Probleme in der Anhörung ausreichend erörtert wurden.

Im übrigen habe bereits der Bundesrat, wie aus der Drucksache 10/901 ersichtlich, die Prüfung einer Ahndung der passiven Bewaffnung und Vermummung sowie eine Änderung des Versammlungsgesetzes verlangt.

Bei den Beratungen hat die Stellungnahme des Innenausschusses vorgelegen. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1985 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Innenausschuß empfiehlt mit neun Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen acht Stimmen seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU vom 12. Juni 1985 im Rechtsausschuß zuzustimmen. Die Minderheit empfiehlt, die neue Fassung des Gesetzentwurfs in einem neuen Hearing von Verfassungsrechtlern und Praktikern vor der abschließenden parlamentarischen Beratung auf ihre innen- und rechtspolitischen Auswirkungen zu prüfen.

## B. Ergebnis der Beratungen

### I. Allgemeines

Die Anzahl der Demonstrationen ist nach einer vom Bundesminister des Innern vorgelegten Statistik von 1 383 im Jahre 1970 in etwa kontinuierlich auf 7 453 im Jahre 1984 gestiegen (Maximum im Jahre 1983 mit 9 237 Demonstrationen). Die Anzahl der darunter als unfriedlich eingestuften Demonstrationen schwankt zwischen 77 im Jahre 1972 (Minimum) und 357 im Jahre 1981 (Maximum). Hinsichtlich des prozentualen Anteils der unfriedlichen Demonstrationen läßt sich weder zunehmende noch abnehmende Tendenz feststellen. Der Anteil der unfriedlichen Demonstrationen schwankt im allgemeinen zwischen 3 und 9 Prozent.

Feststellbar sind dagegen einige typische Erscheinungsweisen der Gewalt bei Demonstrationen und anderen Menschenansammlungen. So wurde in der

Anhörung deutlich, daß es derzeit zahlreiche Gewalttäter, darunter reisende Chaoten gibt, die — in der Regel gegen den Willen der Veranstalter — jede geeignete Gelegenheit für die Konfrontation mit den Ordnungskräften suchen und damit selbst friedliche Demonstrationen umfunktionieren. Diese Täter an ihren Gewaltakten zu hindern, ist zwar das gemeinsame Anliegen von Veranstaltern und Polizei, gelingt aber keineswegs immer. Zahlreiche verletzte Polizeibeamte und friedliche Demonstranten sowie hohe Sachschäden sind häufig das Ergebnis dieser Gewalttaten.

Die Gewalttäter gehen meist in der Weise vor, daß sie aus einer mehr oder weniger großen Gruppe von nicht selbst aktiven Komplizen ihre strafrechtlichen Aktivitäten entwickeln. Es ist deshalb für die Polizeikräfte sehr schwierig, an diese Gewalttäter heranzukommen. Eine Überführung ohne vorläufige Festnahme, z. B. durch Filmaufnahmen, ist meist nicht möglich, wenn dieser Personenkreis verummummt ist. Der ursprüngliche Regierungsentwurf zielte daher darauf ab, die Abschirmung der Gewalttäter unter Strafe zu stellen. Der Regierungsentwurf stieß diesbezüglich bei einer Mehrheit der Anhörpersonen auf Ablehnung.

Andererseits wurde davor gewarnt, die bloße Vermummung zum Straftatbestand zu erheben, da zwar gewaltbereite Personen in der Regel verummummt seien, der umgekehrte Schluß aber nicht möglich sei. Vielmehr würde so die Polizei in einen gefährlichen Zugzwang gebracht, der zur Eskalation führen könne, wenn sie nach dem Legalitätsprinzip eingreifen müsse. Vorzuziehen sei daher eine Lösung, die die Vermummung und passive Bewaffnung als Ordnungswidrigkeit behandle und so dem Opportunitätsprinzip Raum gebe.

Nach bislang geltendem Recht war es so, daß für angemeldete Demonstrationen das Verbot der Vermummung und der passiven Bewaffnung mittels Auflage angeordnet werden konnte.

Wenn auch das Instrument der Auflage gewisse Erfolge gebracht hat, so galt es doch stets nur für angemeldete, also nicht für spontane Demonstrationen. Letztere waren in dieser Hinsicht quasi besser gestellt. Diesem Mißstand soll nun mit der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses ebenfalls begegnet werden.

Die Fraktion der SPD wertet die vorliegenden rechtstatsächlichen Erkenntnisse dahin aus, daß dem unbestreitbaren aber von ihr in der Gesamtwertung anders eingeschätzten Anteil an unfriedlichen Demonstrationen mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium durchaus beigegeben werden könne. Es gebe keine Regelungslücke, sondern allenfalls eine Anwendungslücke.

Gegen die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen machen die Oppositionsfraktionen folgende grundlegende Bedenken geltend:

Nach der Neufassung des § 125 Abs. 2 StGB habe die Polizei vor Ort nach dem Opportunitätsprinzip zu entscheiden, ob das Legalitätsprinzip gelten sol-

le. Dies führe zu einer Kriminalisierung durch bloße Erklärung und sei damit ein verfassungsrechtlich äußerst bedenkliches Novum im deutschen Strafrecht.

Die neu eingeführten Begriffe wie „Schutzwaffe“ oder „Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung seiner Identität zu verhindern“, genügten wohl nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Schließlich komme es durch das generelle Verbot der Vermummung im Versammlungsgesetz zu einer Umkehrung der bisherigen Regelungen von Erlaubnis und Verbot. Die Auswirkungen auf das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit, die hiervon ausgingen, seien in ihren Folgen noch nicht abzuschätzen. Betroffen von dieser Regelung sei insbesondere die Spontandemonstration.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 125 StGB)

Der neue Absatz 2 nimmt inhaltlich auf Absatz 1 Bezug und setzt deshalb zunächst Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, voraus.

Weitere Tatbestandsmerkmale sind:

- das Mitführen von Schutzwaffen oder Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, oder
- das Aufhalten in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Wegen der Beschreibung der Tatbestandsmerkmale des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 wird auf die Ausführungen zu § 17 a VersG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 1 Bezug genommen.

Die bisher genannten Tatbestandsmerkmale reichen nach Ansicht der Ausschlußmehrheit für sich allein schon aus, strafwürdiges Unrecht zu begründen. Gleichwohl sieht die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Fassung ein weiteres einschränkendes Merkmal vor, nämlich die Aufforderung eines Trägers von Hoheitsbefugnissen, die Vermummung bzw. passive Bewaffnung abzulegen oder sich zu entfernen. Die Vorschrift setzt damit einen Verwaltungsakt voraus, dessen Ermächtigungsgrundlage entweder im Versammlungsgesetz oder — bei Ansammlungen, die keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind — in den Polizeigesetzen der Länder enthalten ist. Bei Versammlungen dürfte hierbei insbesondere die neue Vorschrift des § 17 a Abs. 4 VersG, bei anderen Menschenmengen die Vorschriften über die Platz-

verweisung (so etwa Artikel 15 BayPAG) oder die polizeiliche Generalklausel in Betracht kommen.

Die Erwähnung des Versammlungsgesetzes und der Polizeigesetze im Tatbestand des § 125 Abs. 2 StGB macht deutlich, daß die Strafvorschrift selbst keine Befugnis für Maßnahmen gegen Personen in der Menschenmenge begründet, sondern eine solche voraussetzt. Eine solche Aufforderung kann auch an eine bestimmte Gruppe von Personen oder an eine Einzelperson gerichtet werden.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 2 und bestimmt weiter, daß § 113 Abs. 3, 4 StGB auch für den neuen Absatz 2 sinngemäß gelten soll. Damit soll klargestellt werden, daß die Tat nicht strafbar ist, wenn die Anordnung nicht rechtmäßig war. Außerdem soll der Täter, der sich im Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Aufforderung befindet, so behandelt werden wie ein Täter, der den Tatbestand des § 113 StGB erfüllt und sich dabei über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung irrt.

Absatz 4 ermöglicht die Einziehung der Gegenstände, die der Vermummung oder passiven Bewaffnung dienen. Satz 2 sieht die Möglichkeit der erweiterten Einziehung nach § 74 a StGB vor.

### Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 125 a StGB)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. § 125 a StGB wird auf die Fälle des § 125 Abs. 1 StGB, auf die die Vorschrift zugeschnitten ist, beschränkt.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Versammlungsgesetzes)

Bereits nach geltendem Recht können Vermummung und passive Bewaffnung bei Versammlungen und Aufzügen untersagt werden. Rechtsgrundlage für solche Verbote ist § 15 VersG, wobei dessen Absatz 1 für Anordnungen vor Beginn der Versammlung gilt, während spätere Verbote auf Absatz 2 gestützt werden müssen. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit, die sich hierin durch das Ergebnis der Sachverständigenanhörung bestätigt sieht, sind diese Möglichkeiten, die das geltende Recht zur Verhinderung von Vermummung und passiver Bewaffnung bietet, als unzureichend anzusehen. Auflagen i. S. d. § 15 Abs. 1 VersG werden des öfteren mit verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen angefochten. In vielen Fällen bestehen daher Zweifel hinsichtlich der Frage, ob die Auflage vollziehbar ist oder ob die in § 80 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs eingetreten ist. Außerdem kann dem einzelnen Teilnehmer insbesondere bei Großdemonstrationen selten nachgewiesen werden, daß er die Auflage bzw. deren Vollziehbarkeit kannte. Letztlich sind in § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG nur Verstöße gegen solche Auflagen mit Geldbuße bedroht, die gemäß § 15 Abs. 1 VersG vor Beginn der Veranstaltung erteilt wurden. Solche Auflagen sind regelmäßig nur bei ordnungsgemäß angemeldeten Versammlungen möglich; bei nicht angemeldeten Veranstaltungen dürften meist

nur Anordnungen während des Ablaufs der Versammlung in Betracht kommen (§ 15 Abs. 2 VersG entsprechend). Die letztgenannten Anordnungen sind nicht bewehrt, so daß Verstöße hiergegen sanktionslos möglich sind. Dies stellt nach Ansicht der Ausschlußmehrheit eine ungerechtfertigte Privilegierung der Teilnehmer an nicht angemeldeten Versammlungen dar.

Die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Fassung sieht daher ein generelles Verbot von Vermummung und passiver Bewaffung bei Versammlungen unter freiem Himmel und bei Aufzügen in § 17a VersG vor, das durch § 29 Abs. 1 Nr. 1a, 1b VersG bußgeldbewehrt ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß ein gesetzliches Verbot, dessen Kenntnis bei sämtlichen Versammlungsteilnehmern vorausgesetzt werden kann, eine einheitliche Regelung trifft. Außerdem soll das Verbot in § 17a VersG eine Warnfunktion im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 125 Abs. 2 StGB entfalten.

#### Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 17a VersG)

Die neue Vorschrift des § 17a VersG enthält in den Absätzen 1 und 2 ein Verbot der Vermummung und der passiven Bewaffung. Der Standort der Vorschrift in Abschnitt III des Versammlungsgesetzes stellt sicher, daß das Verbot nur für Versammlungen unter freiem Himmel und für Aufzüge, nicht aber für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt.

Die passive Bewaffung wird in § 17a Abs. 1 VersG erfaßt. Die Vorschrift differenziert zwischen Schutzaffen im technischen Sinne und sonstigen Gegenständen, die als Schutzaffen geeignet sind.

Schutzaffen sind Gegenstände, die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen und diese Zweckbestimmung in der Regel bereits bei ihrer Herstellung beigelegt bekommen haben. Schutzaffen sind somit vornehmlich Schutzschilde, selbstgefertigte Panzerungen oder Ausrüstungsgegenstände für den polizeilich/militärischen Gebrauch (z. B. Stahlhelme, ABC-Schutzmasken) bzw. für Kampfsportarten. Diese Gegenstände stellen unabhängig davon, ob sie im Einzelfall als Vollstreckungsabwehrmittel Verwendung finden sollen, bei Versammlungen und Aufzügen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar: Teilnehmer, die solche Schutzaffen mit sich führen, dokumentieren aufgrund ihres martialischen Erscheinungsbildes eine offenkundige Gewaltbereitschaft und üben auf die Menge nach massenpsychologischen Erkenntnissen eine aggressionsstimulierende Wirkung aus. Es erscheint daher erforderlich, das Mitführen von Schutzaffen in Absatz 1 zu erfassen, ohne daß es insoweit auf eine spezielle Verwendungsabsicht ankommt. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist gewährleistet, daß die Verwendung von Schutzaffen als bloße Symbole ausschließlich zur Meinungsäußerung vom gesetzlichen Verbot des Absatzes 1 nicht erfaßt wird. Gleiches gilt für Fälle, in denen Schutzaffen — etwa bei Aufzügen kulturellen Ge-

präges — zu rein künstlerischen Zwecken mitgeführt werden.

Nicht unter den Begriff Schutzaffen fallen Gegenstände, die zwar auch geeignet sind, den Körper vor der Einwirkung von Gewalt zu schützen, vorwiegend aber der Unfallverhütung dienen. Demzufolge sind Motorradhelme, Industrielhelme oder Leder-schutzbekleidung keine Schutzaffen im oben bezeichneten Sinne.

Neben den Schutzaffen nennt § 17a Abs. 1 VersG Gegenstände, die als Schutzaffen geeignet sind, d. h. die denselben Zweck wie Schutzaffen erfüllen können. Dies wird in aller Regel nur dann der Fall sein, wenn diese Gegenstände nach ihrer Konstruktion oder Funktionsweise einer Schutzaffe ähnlich sind. Als Schutzaffen geeignet sind beispielsweise Motorradhelme, da sie weitgehend dem militärischen Stahlhelm gleichen, nicht aber Regenschirme oder ähnliche Bekleidungsstücke, für die im Bereich der Schutzaffen kein Entsprechungsgegenstand vorhanden ist. Das Mitführen von Gegenständen, die zwar keine Schutzaffen sind, aber eine entsprechende Eignung besitzen, wird nur dann vom Verbot erfaßt, wenn der Täter die Absicht hat, diese zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen zu verwenden. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil der Kreis dieser Gegenstände durch eine abstrakte Norm nicht ähnlich eng begrenzt werden kann wie der Begriff der Schutzaffen. Das subjektive Merkmal der Bestimmung zur Vollstreckungsabwehr soll daher verhindern, daß nicht zu mißbilligende Verhaltensweisen generell untersagt werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Verbotsregelung, die Möglichkeiten für die Ordnungskräfte nach den bereits bestehenden Befugnisnormen (§ 15 Abs. 1, 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4), das Mitführen bestimmter Gegenstände zu verbieten, unberührt läßt.

Die Vermummung wird in § 17a Abs. 2 VersG als Aufmachung definiert, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Unter Aufmachung sind alle Mittel zur Unkenntlichmachung, wie z. B. Verkleidung, Maskierung oder Bemalung, zu verstehen. Eine Aufmachung ist den Umständen nach darauf gerichtet, die Feststellung der Identität zu verhindern, wenn aus den Gesamtumständen zu schließen ist, daß der Täter eine solche Absicht verfolgt. Dies wird beispielsweise dann zu bejahen sein, wenn er bei sommerlichen Temperaturen sein Gesicht mit einem Schal verhüllt oder eine Wollmaske mit Sehschlitzen trägt. Hieraus ergibt sich zugleich, daß Verkleidungen, die ausschließlich der Meinungsäußerung oder künstlerischen Zwecken dienen, nicht vom allgemeinen gesetzlichen Verbot erfaßt werden.

Absatz 3 sieht Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 vor. § 17a Abs. 3 Satz 1 VersG nimmt die in § 17 VersG genannten Veranstaltungen von den Verboten der Vermummung und passiven Bewaffung aus. Nach Auffassung des Ausschusses ist zusätzlich der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, in Einzelfällen weitere Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen, wenn hier-

durch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Solche Ausnahmen werden insbesondere dann angezeigt sein, wenn in besonders gelagerten Fällen ein überwiegendes berechtigtes Interesse besteht. Ein solches Interesse könnte beispielsweise dann zu bejahen sein, wenn Ausländer wegen ihrer Teilnahme an einer politischen Demonstration Repressalien ihres Heimatstaates zu befürchten haben und deshalb ihre Identität zu verbergen suchen.

§ 17 a Abs. 4 VersG räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, Anordnungen gegen verbotswidrig verummte oder passiv bewaffnete Personen zu treffen. Diese Anordnungen können sich gegen Einzelpersonen oder — in Form einer Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 VwVfG) — gegen Personengruppen richten. Als Beispiel für eine solche Anordnung nennt Satz 2 die Möglichkeit, verbotswidrig Vermummte oder passiv Bewaffnete von der Versammlung oder dem Aufzug auszuschließen. Dem Ausschuß erscheint es angezeigt — in Ergänzung zu den Befugnisnormen des geltenden Rechts (z. B. § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4 VersG) — eine klare Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen Vermummte und passiv Bewaffnete zu schaffen. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf den Straftatbestand des § 125 Abs. 2 StGB geboten.

**Dr. Stark (Nürtingen)**

**Dr. de With**

Berichterstatter

**Zu Artikel 2 Nr. 2 (Änderung des § 29 Abs. 1 VersG)**

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a, 1 b VersG bedroht vorsätzliche Verstöße gegen das Verbot der Vermummung und der passiven Bewaffnung mit Geldbuße; der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt nach § 29 Abs. 2 VersG 1000 DM. Die Bußgelddrohung entspricht damit der Sanktion, die im geltenden Recht für Verstöße gegen ein durch Auflage gemäß § 15 Abs. 1 VersG erteiltes Verbot angedroht wird.

**Zu Artikel 2 Nr. 3 (Änderung des § 30 VersG)**

Die Einziehungsvorschrift des § 30 VersG wird um die Gegenstände erweitert, die der verbotswidrigen Vermummung oder passiven Bewaffnung dienen.

**Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Die Neuregelungen erfordern keine Vorlaufzeit.





